

„Freifahrt“ und Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Menschen mit einer schweren Behinderung, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, haben Anspruch darauf, im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich befördert zu werden (§ 228 ff. SGB IX). Das betrifft gehbehinderte, außergewöhnlich gehbehinderte, hilflose, gehörlose und blinde Menschen (Merkzeichen H und Bl im Schwerbehindertenausweis). Seit dem 1. September 2011 gilt die Regelung **bundesweit**.

Das Merkzeichen B berechtigt darüber hinaus zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson.

Schwerbehinderte Menschen, die freifahrtberechtigt sind, erhalten einen Schwerbehindertenausweis in grün-orange. Zur Nutzung der unentgeltlichen Beförderung im Personenverkehr ist ein **persönliches Beiblatt mit aufgedruckter Wertmarke erforderlich**. Diese wird vom zuständigen Versorgungsamt herausgegeben.

Merkzeichen G, aG und Gl: die Wertmarke kostet z.Z. 91 € pro Jahr (46 € pro Halbjahr).

Merkzeichen H, Bl und finanziell besonders bedürftig: Wertmarke kostenlos!

Sonderregelungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Schwerkriegsbeschädigte, Versorgungs- und Entschädigungsberechtigte unentgeltlich befördert und müssen keine Eigenbeteiligung für die Wertmarke leisten, wenn mindestens seit dem 01.10.1979 wegen der Schädigungsfolgen eine Freifahrtberechtigung vorliegt.

Schwer Kriegsbeschädigte mit dem Merkmal „1. Kl.“ im Schwerbehindertenausweis dürfen in Verbindung mit dem Beiblatt oder einem Fahrschein der zweiten Klasse die erste Klasse nutzen.

Zum **öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** zählen (§ 230 Abs. 1 SGB IX):

- Straßenbahn, Bus, Oberleitungsbus, U- und S-Bahn
- Eisenbahn (2. Klasse), wenn sie in einen Verkehrsverbund einbezogen ist und mit Verbundfahrschein benutzt werden kann.
- Eisenbahnen des Bundes in der 2. Klasse in Zügen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Nahverkehr zu befriedigen (Züge im Nahverkehr).

- Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nahbereich.

Die unentgeltliche Beförderung gilt nur für den Nahverkehr. Im Fernverkehr müssen die schwerbehinderten Menschen normal bezahlen. Wer berechtigt ist, eine **Begleitperson** mitzunehmen (**Merkzeichen B**), kann dies **sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr kostenfrei** tun.

Öffentlicher Personenfernverkehr (ÖPFV)

- Menschen mit einer schweren Kriegsbeschädigung, in deren Ausweis das Merkmal „1. Kl“ eingetragen ist, dürfen mit einer Fahrkarte der 2. Klasse die erste Klasse benutzen.
- Eine notwendige ständige Begleitperson (Merkzeichen „B“) fährt auch im Fernverkehr wie im Nahverkehr immer kostenlos.
- Für Schwerbehinderte mit Merkzeichen BI oder B ist die **Platzreservierung kostenfrei**; wer auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, kann auch für seine Begleitperson einen Sitzplatz kostenlos reservieren.
- Kostenfrei reservierbar sind auch **Rollstuhlstellplätze** der Deutschen Bahn AG, Mobilitätsservice-Zentrale.
- Menschen mit einer schweren **Behinderung ab dem GdB 70** erhalten die **BahnCard 25 und 50 vergünstigt**.

Für eine Bahnreise kann die **Hilfe von Mitarbeitern der Deutschen Bahn AG** in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung sollte spätestens einen Werktag vor Reiseantritt bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfolgen.